

**Beschlossene Änderungen der Satzung und Ordnungen  
Ordentlicher Verbandstag am 29.05.2010 – BLV-NRW e. V.**

**Änderungen Satzung**

**§ 12 Ziffer 6**

6. Anträge, die die **Jugendordnung und Jugendspielordnung** betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Jugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat.

Dies gilt ausdrücklich nicht für Änderungen in der Spielordnung, bei Bestimmungen, die den Einsatz der Jugendlichen bei den Senioren regeln. Derartige Bestimmungen, die in die **Spielordnung** aufgenommen wurden, können auf dem Verbandstag geändert oder gestrichen werden, sofern die entsprechenden Anträge auf dem Verbandsjugendtag als ordentliche Anträge vorgelegen haben.

**§ 13 Ziffer 9**

9. Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.

**Diese Laufzeit der themenbezogenen Ausschüsse bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode des Präsidenten am Tag des Verbandstages.**

**§ 13 Ziffer 10**

10. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder:

- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- e) Jugendwart
- g) Lehrwart

beginnt die Wahlperiode **in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Endziffer**. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

**§ 14 Ziffer 6**

6. Die Mitglieder des Spelausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Für den Sportwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit gerader Endziffer.**

Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

#### **§ 15 Ziffer 5**

5. Die Beisitzer im Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß der Jugendordnung gewählt.

**Für den Jugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer (siehe auch § 11 Ziff. 2 JO).**

Der Vertreter der Jugendlichen ist gemäß der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

#### **§ 16 Ziffer 4**

4. Der Vorsitzende des Breitensportausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. **Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit ungerader Endziffer.**

Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Breitensportwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

#### **§ 17 Ziffer 4**

4. Der Vorsitzende des Lehrausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. **Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit gerader Endziffer.**

Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Breitensportwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

#### **§ 18 Ziffer 4**

4. Der Schiedsrichterwart wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. **Die Wahlperiode beginnt in Jahren mit ungerader Endziffer.**

Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Sie sollen die Befähigung als "Schiedsrichter für höhere Aufgaben" besitzen.

#### **§ 19 Ziffer 3**

3. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Die Wahlperiode beginnt**

**a) in Jahren mit gerader Endziffer für**

- den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts sowie
- die Beisitzer der Spruchkammern,

**b) in Jahren mit ungerader Endziffer für**

- die Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer der Spruchkammern sowie
- die Beisitzer des Verbandsgerichts.

## § 29

Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- a) die **Leistungssportordnung**
- b) die Spielordnung
- c) die Jugendordnung
- d) die Jugendspielordnung
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Finanzordnung
- g) die Rechtsordnung
- h) die Ehrenordnung
- i) die Turnierordnung
- j) die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings

## Änderungen Spielordnung

### § 2 Ziffer 6

6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO

- **an die Stelle des Spelausschusses (SpA) der Jugendausschuss (JA),**
- **an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und**
- **an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).**

### § 4 (inkl. red. Anpassung bei allen Bezügen bei § 36 u. § 72)

§ 4 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist in vier Bezirke aufgeteilt:

Stadt- und Landkreise

#### **Bezirk Nord 1**

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne.

#### **Bezirk Nord 2**

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter.

#### **Bezirk Süd 1**

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis.

#### **Bezirk Süd 2**

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein/Sieg-Kreis, Bonn.

Die Bezirke können jeweils in je zwei Kreise unterteilt werden. Die Einteilung der Bezirke in die Kreise übernehmen die Bezirkstage. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Vorstands geteilt werden.

## § 6

§ 6 Zusammensetzung Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist **ein Organ des Landesverbandes auf Bezirksebene.**

Er besteht aus:

- a) **dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Berirkswart)**
- b) vier Beisitzern.

## § 7

### **Zuständigkeit der Bezirksausschüsse**

2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Gruppeneinteilung **in den Spielklassen der Bezirksebene. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 35), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 36 bzw. 72), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem SpA.**

3. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelnbetreuer **in den Spielklassen ihrer Bezirke.**

## § 11, neue Ziffer 4

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

**4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen:  
Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW zurückgegeben wurden und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück.**

**5. bisher 4, inhaltlich unverändert**

## § 13

### **Abgänge, Änderungen**

1. Jeder Verein hat einen **ihm mitgeteilten** Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (**z.B. auch durch Tod**) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, unaufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des **Streichungsdatums** der Geschäftsstelle des BLV-NRW mitzuteilen.

3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 23) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das **Streichungsdatum** mitzuteilen.

Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (siehe § 10 Ziff 6, § 13 Ziff.1 u.a.).

### § 22 Ziffer 1 u. 2

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 23 Ziff. 4 legt auf Vorschlag des SpA und JA der Verbandsausschuss Leistungssport fest.

2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.

### § 23 Ziffer 5

5. Zu den Einzelmeisterschaften nach Ziff. 4b zählen in NRW für den Seniorenbereich:

a) Westdeutsche Meisterschaft  
(WDM)

b) Westdeutsche Meisterschaft U22  
(WDM U22)

c) Westdeutsche Meisterschaft O35 - O75  
(WDM O35)

### § 35 Ziffer 3 u. 4

3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des Spelausschusses.

4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit den SpA möglich.

### § 36 Ziffer 5

5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaft gemeldet wurden:

a) Verbandsliga (VL)

b) Landesliga (LL)

c) Bezirksliga (BL)

d) Bezirksklasse (BK)

e) Kreisliga (KL)

f) Kreisklasse (KK)

g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im Seniorenbereich gibt es pro Bezirk

-eine VL-Staffel,

- zwei LL Staffeln und

- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen.

**Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein/Sieg) durch die Bezirke sind möglich.**

**6.** In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der SpA bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

#### **§ 39 Ziffer 1**

1.1 Die Vereine haben für die Hinrunde **die Vereinsranglisten in einem vom Spielausschuss beschriebenen Verfahren** (Anlage 1) einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.

1.2 Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Vereinsrangliste der Hinrunde **unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften. Ggf. müssen die Spieler neu durchnummeriert werden.**

#### **§ 39 Ziffer 2**

2.1 In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen.

In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.

2.2 Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff 6.2. beschrieben.

**Lässt sich zum Abgabetermin der VRL der Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung (z.B. wegen fehlender Freigabe bei einem laufendem, rechtzeitig beantragtem Spielerwechsel) noch nicht erbringen, vor Ablauf der Prüffrist aber nachweisen, gelten die betroffenen Spieler im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen.**

**Das trifft nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.**

#### **§ 39 Ziffer 4**

4. Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.

Ausnahmen sind möglich, z. B. bei Mixedspielern oder aus familiären oder privaten Gründen. Werden Spieler vom Verein bewusst abweichend von der Einzel-Spielstärke tieferen Mannschaften oder Ranglistenplätzen zugeordnet, so ist dies bereits bei der Abgabe der Vereinsrangliste durch den Verein unaufgefordert formlos zu begründen und nicht erst bei

einem Einspruch nach § 41 Ziff. 5. Diese durch die Vereine tiefer eingestuften Spieler können von den zuständigen Ausschüssen für die gewählte Mannschaft festgeschrieben und damit nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften zugelassen werden.

**Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (das sind auch die zugelassenen Spieler der J1), werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.**

### **§ 39 Ziffer 7**

7. In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein.

**Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.**

**Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden.**

**Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.**

### **§ 39 Ziffer 8**

**8. Um in der Rückrunde als Stammspieler einer Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des SpA folgende Zahl von Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:**

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen,**
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen (auch im Jugendbereich)**

**Diese Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden.**

Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit **Stammspieler-Eigenschaft** von unten aufgefüllt werden.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse aufwärts sind die Bezirke bzw. der Spelausschuss berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, **die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren** und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der

Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler **mit Stammspieler-Eigenschaft** von unten aufgefüllt werden.

### **§ 39 Ziffer 10**

10. Jugendspieler im Seniorenspielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anlage 1 kenntlich zu machen. Fehlt **spielberechtigten** Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen **zum Ablauf der Prüffrist noch** die Berechtigung zum Start in einer Seniorenmannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziffern 2.2. und sind zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 42 Ziff. 1c nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 42 Ziffer 1**

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin ist nur möglich:

a) zu Beginn der Rückrunde,

b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den BLV-NRW **nach dem 31.7.**

c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss am 31.7. der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.

### **§ 42 Ziffer 2**

2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b und 1c ist wie folgt zu verfahren:

a) **Der Nachweis der Spielberechtigung ist gegenüber dem Empfänger der VRL in geeigneter Form (schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle, Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o. ä.) zu erbringen.**

b) **Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff.4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.**

c) unverändert

### **§ 42, neue Ziffer 5**

**5. Spieler, die in einer Halbserie bereits für einen anderen Verein Mannschaftsspiele bestritten haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in Mannschaftsspielen eingesetzt werden.**

**6. bisher Nr. 5**

### **§ 43 Ziffer 3d**

3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft

d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 oder U19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV-Ranglistenturnier O19 teilnimmt, **wobei eine Freistellung einer Teilnahme gleichzusetzen ist.**

**Es gilt die Antragsfrist der Ziff 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.**

### **§ 46 Ziffer 1**

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:

a) bis c) unverändert

d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.

**Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags, darf auf das erste Wochenende nach Schulbeginn mit Zustimmung des Gegners verlegt werden.**

e) bis g) unverändert

### **§ 47 Ziffer 2**

2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.

**Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.**

### **§ 47 Ziffer 3**

3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so **hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzte Spiel (z.B. Verlegung von Sonntag auf Samstag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen wurde.**

**Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.**

### **§ 48 Ziffer 1**

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste **vom** neuen Spieltermin zu unterrichten, **bei einer später vereinbarten Nachverlegung** unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.

Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den

1. Hinrunden bzw. 1. Rückrundenspieltag  
(siehe auch § 40 Ziff. 8) dem STB zu melden.

**Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.**

### **§ 49 Ziffer 2**

2. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem neuen Spieltermin zu unterrichten, bei später vereinbartem Heimrechttausch unverzüglich nach Einigung.

**Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.**

### **§ 51 Ziffer 2**

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet. Der Verein ist vom Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 40,00 zu belegen.

**Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.**

**Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2.**

### **§ 51 Ziffer 3 und neue Ziffer 5**

**3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffelbetreuer unverzüglich nach Bekannt werden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffelbetreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,- zu belegen.**

**Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn**

- der Absagegrund erst später entstanden ist,**
- Gegner und Staffelbetreuer unverzüglich unterrichtet wurden und**
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.**

**Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-)Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt.**

**Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.**

**Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann.**

**Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden.**

**Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 14 zu beachten.**

**5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.**

#### **§ 58**

Ab Verbandsliga aufwärts gelten **im Seniorenbereich** abweichend zum § 57 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

#### **§ 59 Ziffer 1b**

1 b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. **Ist eines der beiden betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird der Einsatz in der tieferen Spielklasse geahndet.**

#### **§ 65 Ziffer 6 und 7**

6. **Bei** fehlenden Vornamen ist die betreffende Mannschaft durch den Staffelnbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen sind dem Staffelnbetreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. **Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 57 Ziff. 10 für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.**

- 7.1. unverändert

7.2. unverändert

7.3. Fehlt nur die **Staffelbezeichnung (z.B. Landesliga Süd 1, Jugend-Bezirksliga Süd 2 Olpe, Schüler-Landesliga Nord 1 usw.)** und ist ansonsten anhand der 3-stelligen Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Staffel eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen. Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.

#### **§ 68 Ziffer 1 und 2**

**1. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste, dass eine Mannschaft nicht am Spielbetrieb teilnehmen wird, so wird sie aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die tieferen Mannschaften werden neu durchnummeriert. Eine Vereinsrangliste ist für die gestrichene Mannschaft nicht mehr abzugeben.**

2. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus und steigt in die nächst niedrigere Klasse ab,

**a) wenn sie nach Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.**

**b) wenn sie während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).**

#### **§ 68 Ziffer 8**

8. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden **i. d. R.** sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet.

**Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn**

**a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat.**

**b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.**

**In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr lt. § 51 Ziff. 2 erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung lt. § 69 Ziff. 1 und 2 verzichtet.**

**Die in § 68 Ziff. 2b ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 72.**

#### **§ 72 Ziffer 2**

**2. Abstieg**

Die Mannschaften auf **den letzten beiden Plätzen** jeder Spielklasse ( **bezogen auf die geplante Staffelgröße**) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

#### **Anlage 6 Ziffer 1.9**

1.9 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der **Regionalliga** ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 72 SpO.

#### **Anlage 6 Ziffer 2.3**

2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 39 Ziff 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler **im Laufe einer Halbserie** unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist.

**Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 38 Ziff. 8 SpO erfüllen.**

#### **Anlage 6 Ziffer 3**

- 3.1. unverändert
- 3.2. unverändert
- 3.3. unverändert

3.4 Der Staffeltreuer (STB) stellt den Vereinen unmittelbar nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste einen Spielplan mit den unter Ziff 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 **vereinbaren und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.**

**Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein es versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er 7 Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert. Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 47 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.**

3.5 Der STB wird durch den Heimverein über alle Verlegungen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert. Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisnahme bzw. Zustimmung (s. § 47 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.

- 3.6. unverändert
- 3.7. unverändert

**3.8 Unterbleibt die o.g. Information des STB durch die Vereine über Verlegungen, fällt eine Ordnungsgebühr analog § 48 Ziff. 2 SpO an.**

**3.9 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.**

#### **Anlage 7 Ziffer 5 und 12**

5. (Bezug § 65 Ziff. 3 SpO) Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschaftsergebnisse und komplette Detailergebnisse) **ausgetragener Spiele** kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein vorgenommen werden. Verantwortlich für den fristgemäßen Eintrag ist gegenüber dem Verband allerdings ausschließlich der **Heimverein (Spelausfälle siehe unter Ziff.12)**.

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der **verantwortliche Verein** durch den STB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von EUR 10,00 zu belegen. Die Übermittlung aller Einträge ist auch nach Verhängung einer OG unverzüglich nachzuholen.

**12. (Bezug § 51 Ziff. 3 SpO) Bei Spielen, die abgesagt wurden, ist abweichend zu Ziff.5 der absagende Vereine, bei anderweitigen Spelausfällen (z.B. Missverständnisse) der angetretene Vereine für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen im Sinne der Ziff.5 zuständig. Als Mannschaftsergebnis ist im Online-Ergebnisdienst ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über eine Absage vorlag. Ein Online-Detailbericht darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.**

#### **Anlage 7 Ziffer 14**

**14. Die in der SpO verlangte Information des STB durch die Vereine über**

- Nachverlegungen (§ 48),
- Vorverlegungen vor den 1.Spieltag (§48),
- Heimrechttausch (§ 49),
- Spielabsagen (§ 51),
- Beanstandungen von Fehleintragungen im Online-Ergebnisdienst (Anl. 7 Ziff 9) u.a.

sind in jedem Fall - ggf. zusätzlich zu einem Telefonat oder Mail – im Kommentarfeld des Onlinedienstes zu hinterlegen. Dabei muss ein identifizierbarer Namen des Eintragenden angegeben werden.

Ein solcher **Kommentareintrag alleine** reicht bereits zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem STB aus.

### **Änderungen Jugendspielordnung**

Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen:

- a) **Schüler U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr**
- b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
- d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

### § 3

Zu den Wettkämpfen für Jugend und Schüler im Bereich des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) gehören:

- 1. Mannschaftsmeisterschaften für Jugend und Schüler
- 2. Einzelmeisterschaften
  - a) Westdeutsche Meisterschaften der Schüler U13
  - b) Westdeutsche Meisterschaften der Schüler U15
  - c) Westdeutsche Meisterschaften der Jugend U17
  - d) Westdeutsche Meisterschaften der Jugend U19
- 3. Ranglistenturniere
- 4. Auswahlwettkämpfe

**Bei den Landesmannschaftsmeisterschaften, Bezirksmannschaftsmeisterschaften, Westdeutschen Meisterschaften, Bezirksvorentscheidungen, Kreisvorentscheidungen und Ranglistenturnieren dürfen Spiele der Altersklassen U15 und jünger nicht nach 20:00 Uhr aufgerufen werden.**

### § 4

#### **Westdeutsche Meisterschaften**

1. Teilnahmeberechtigt zu den Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2 sind:

- a) **Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidungen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 4 in den Einzeldisziplinen bzw. Paare, die die Plätze 1 bis 2 in den Doppeldisziplinen belegt haben.**
- d) **Die ersten 6 Jungen und Mädchen der zum Meldeschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW sowie die ersten 12 Jungen und Mädchen der Doppelranglisten des BLV-NRW und die ersten 6 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste des BLV-NRW jeweils in der entsprechenden Altersstufe.** Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.

e) Startberechtigte Schüler und Jugendliche sind am Termin der Westdeutschen Meisterschaften für alle anderen Veranstaltungen gesperrt. **Das gilt für die Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird.** Auf Antrag des Bundestrainer-Jugend können C-Kader-Spieler vom Verbandsjugendausschuss von der Teilnahme befreit werden.

3. Der Verbandsjugendausschuss ist berechtigt, für die Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2) weitere **Spieler** zuzulassen,

- a) sofern diese Spieler durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert waren.
- b) auf Antrag der Vereine, wenn einer der Plätze nach § 4 Ziff. 1.d) nicht genutzt wird.
- c) **auf Antrag der Vereine bei Nachweis außergewöhnlicher Spielstärke.**

## **§ 5a und § 5b**

### **§ 5.1 Bezirksvorentscheidungen**

### **§ 5.2 Kreisvorentscheidungen**

## **§ 5.1, Ziffer 3**

### **Bezirksvorentscheidungen**

3. Haben Kreisvorentscheidungen stattgefunden, sind für die Bezirksvorentscheidungen startberechtigt:

**a) Folgende Spieler über die gültigen Bezirksranglisten der entsprechenden Altersstufe zum Meldeschluss der Kreisvorentscheidungen:**

**Die ersten 7 Jungen und Mädchen der Einzelrangliste, sowie die ersten 6 Jungen und Mädchen der Doppelrangliste und die ersten 3 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.**

## **§ 5.2 Ziffer 4**

### **Kreisvorentscheidungen**

4. Spieler einer unteren Altersstufe, die bei den Kreisvorentscheidungen in einer höheren Altersstufe gespielt und sich dort qualifiziert haben, verlieren in dieser Disziplin die Startberechtigung für die **weiterführenden Turniere auf Landesebene** in ihrer Altersstufe.

## **§ 8 Ziffer 3 und 4**

3. Jährlich nach Aufforderung im amtlichen Organ des BLV-NRW müssen die Vereine ihre Mannschaftsmeldung bis zum 15. April (**Eingang**) abgeben. Der § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 der SpO (Spielgemeinschaften) gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb.

4. Die Bezirksjugendausschüsse entscheiden darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder-/Plastikball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. **Alles Weitere regelt der § 12 JSpO.**

## **§ 9**

### **Spielansetzungen**

1. Verbandsspiele für Schüler- und Jugendmannschaften beginnen grundsätzlich samstags 16.00 Uhr.

2. Schülerspiele können zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr, Jugendspiele zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr begonnen werden.

## **§ 12 Ziffer 2**

### **Vereinsranglisten/Bälle**

2. Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 8 Ziff. 4 JSpO kann jeder Verein für jede Mannschaft abweichend vom Standardspielball einen höherwertigen Spielball (Feder- statt

Kunststoffball) spielen. Dieser abweichende Spielball ist dann mit Abgabe der Hinrundenrangliste für die ganze Saison auf dem Vereinsranglistenformular anzugeben. **Die Vereinsranglisten und die Information über einen abweichenden Spielball für die Mannschaften werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.**

### **§ 13**

#### **§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft**

**1.1. Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbandsspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken (Platzierungen in der Abschlussrangliste des Bezirks) der Mannschaftsspieler angegeben werden.**

**1.2. In jeder Mannschaft müssen zum Antragsschluss mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen im Antrag aufgeführt werden.**

**1.3. Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung vollständig zu stellen. Begründete Änderungen sind bis zum 31.07. möglich.**

**2. Pro Bezirk können maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freigestellt werden.**

**3. Die Spieler der freigestellten Schülermannschaften dürfen nicht in anderen Schülermannschaften, die der Jugend nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.**

**4. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 13 1.1. JSpO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.**

**5. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Freistellungsantrags ist wie die Nichtteilnahme einer Mannschaft an der Bezirksmannschaftsmeisterschaft zu betrachten. Es ist nach § 20 JSpO zu verfahren.**

### **§ 15**

#### **Spielbefreiung**

Entsprechend des § 43 SpO nimmt der Bezirksjugendausschuss die erforderlichen Spielverlegungen im Rahmen der Verbandsspiele der Jugend vor, **wobei die Nominierung für ein DBV-RLT U13 – U19 zusätzlich als Verlegungsgrund für Mannschaftsspiele im Schüler- und Jugendbereich zu akzeptieren ist. § 43. Ziff. 4.3 SpO ist zu beachten.**